

zwischen dem Ausländeramt Köln als Programmleitung**und den fünf Kölner unabhängigen Beratungsstellen**

- **agisra e.V.,**
- **Caritasverband für die Stadt Köln e.V.,**
- **Diakonisches Werk Köln und Region e.V.,**
- **Kölner Flüchtlingsrat e.V.,**
- **Rom e.V.**

Mit Ratsbeschluss vom 28.03.2018 wurde die Umsetzung des Projektes „Bleiberechtsperspektiven für Langzeitgeduldete“ in Köln beschlossen. Ziel des Projektes war es, Menschen, die seit mehr als acht Jahren in Köln mit einer Duldung leben, sich aber dauerhaft in Köln integrieren möchten, eine aufenthaltsrechtliche Perspektive zu geben und ein Bleiberecht zu ermöglichen.

Im September 2020 hat der Rat der Stadt Köln beschlossen, das Projekt nach zweijähriger Laufzeit als Programm „Bleibeperspektiven in Köln“ dauerhaft fortzuführen, mit dem Ziel, Menschen, die in Köln im ungesicherten Status der Duldung leben und eine multidisziplinäre Beratung und Betreuung bedürfen um sich sprachlich, sozial und wirtschaftlich weiter zu integrieren, eine Perspektive zur Aufenthaltsverfestigung auch unabhängig von der Voraufenthaltsdauer zu ermöglichen.

Eine erfolgreiche Programmteilnahme ist an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft, primär an gesetzliche Voraussetzungen (u.a. § 25a, 25b und 25V Aufenthaltsgesetz), an die Nutzung etwaiger Ermessensspielräume (s. auch hierfür erarbeitete „Leitlinien zum Bleiberecht“) und an die richtige Information und Mitwirkung der Betroffenen.

Ziel ist deshalb die Herstellung einer guten und vertrauensvollen Kooperation zwischen Ausländeramt, unabhängigen Beratungsstellen und Zielgruppe des Programmes, damit die Programmarbeit und Hilfen im integrativen Prozess möglichst effektiv und zielführend gestaltet werden kann.

Voraussetzung für diese Zusammenarbeit ist die Zustimmung der bei den unabhängigen Trägern in Beratung befindlichen Personen, ihre personenbezogenen Daten zu erheben und zur Umsetzung des Programmes zu verwenden. Damit wird die Programmteilnahme bestätigt.

Das Ausländeramt Köln wird im Rahmen der halbjährlichen Statistiken informiert, wer sich bei den Trägern in Beratung befindet.

Diese Kooperationsvereinbarung beschreibt die einzelnen Bausteine und Schritte der Zusammenarbeit:

1. *Kommunikation und Gremien im Rahmen der Programmarbeit*
2. *Berichterstattung zum Programm*
3. *Berichterstattung und Zusammenarbeit im Einzelfall*

1. Kommunikation und Gremien im Rahmen der Programmarbeit

1.1. **Lenkungskreis Bleibeperspektiven** – bestehend aus der zuständigen Programmleitung des Ausländeramtes und den Leitungen der unabhängigen Beratungsstellen – trifft sich weiterhin regelmäßig zum Austausch über den Stand des Programmes, erörtert die Weiterentwicklung, spezifische Herausforderungen und zeigt ggf. Lösungswege auf. Außerdem werden im Rahmen des *Lenkungskreises* Möglichkeiten einer Erweiterung des Personenkreises auf zusätzliche Gruppenkonstellationen besprochen. Entscheidungen des Ausländeramtes diesbezüglich sind stets zu dokumentieren und für den Lenkungsausschuss in den

Grundzügen und tragenden Argumenten anonymisiert darzulegen. Vorgeschlagen werden mindestens vierteljährliche Treffen bzw. weitere Treffen bei Bedarf.

- 1.2. Die **Fallgruppe** – bestehend aus der zuständigen Fachgruppe des Ausländeramtes und den Berater*innen der unabhängigen Beratungsstellen - trifft sich zur Besprechung und zum Austausch von Einzelfällen. Sollten sich hierbei besondere Problemgruppen ergeben, werden diese wieder zum Thema in der Programmgruppe gemacht.

2. Berichterstattung zum Programm

Die unabhängigen Beratungsstellen erstellen regelmäßige, **halbjährliche Statistiken** – als Excel-Tabelle - zu Namen und Teilnehmerzahl der im Rahmen des Programmes beratenen Personen, damit ggf. bzgl. Zuweisung zu Trägern im Einzelfall oder generell nachgesteuert werden kann. Die Aufstellung enthält die für den genannten Zeitraum aktiven Beratungsfälle.

Die Statistik soll jeweils am 15.01. bzw. 15.07. dem Ausländeramt zugefaxt werden (Fax-Nr. 0221 2216569784)

Zudem werden jährliche inhaltliche Programmberichte mit Schwerpunkten der Beratungsarbeit unter Beachtung der durch die Förderrichtlinie festgelegten programmspezifischen Kriterien verfasst und bis zum 31.03. des Folgejahres an das Ausländeramt weitergeleitet.

Die einzelnen Programmträger erstellen bis zum 31.03. für das Vorjahr einen finanziellen Verwendungsnachweis zu Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Programmes. Die Verwendung der Fördergelder ist durch aussagekräftige Belege zu dokumentieren.

3. Berichterstattung und Zusammenarbeit im Einzelfall

3.1. Rückmeldebogen

Das Ausländeramt Köln verweist bei Bedarf potentielle Programmteilnehmende an die unabhängigen Beratungsstellen – und gibt den Betroffenen hierfür einen **Rückmeldebogen** und eine Liste der beteiligten Beratungsstellen mit.

Das Ausländeramt informiert auch die Betroffenen, dass es eine Rückmeldung binnen eines Monats erwartet.

Die von der/dem Langzeitgeduldeten aufgesuchte Beratungsstelle bestätigt auf dem Bogen die Kontaktaufnahme und leitet diese an das Ausländeramt zurück, eine Kopie erhält der/die Betroffene.

Auch die unabhängigen Beratungsstellen besitzen diese Rückmeldebögen als Blankoformular, falls Betroffene – unabhängig von einer Zuweisung des Ausländeramtes – sie aufsuchen oder das Papier nicht mehr haben.

3.2. Weiterer Informationsaustausch

Im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit im Einzelfall wird der hierfür vorgesehene **Bogen zum aktuellen Sachstand** ausgefüllt und je nach Entwicklung ergänzt. Der Bogen enthält kurze Angaben des Ausländeramtes und der beteiligten Beratungsstellen zu notwendigen Schritten im Integrationsprozess und dem aktuellen Sachstand hierzu.

Falls das Ausländeramt den Programmausschluss in bestimmten Fällen für erforderlich hält, informiert sie die zuständige Beratungsstelle im Vorfeld.

3.3. Integrationsfahrplan und Integrationsvereinbarung

Ein Fällen, die erkennen lassen, dass die notwendigen Integrationsnachweise nicht kurzfristig erbracht werden können, werden **Integrationsfahrpläne** erarbeitet, die die genaueren Schritte zum Erreichen des Programmziels (in der Regel die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis) darstellen. Im Rahmen eines Integrationsfahrplans werden mit dem/der Betroffenen unter Einbeziehung des betreuenden Trägers individuelle Bleiberechtsperspektiven erarbeitet, damit die Voraussetzungen der Aufenthaltserlaubnis erfüllt werden und diese somit erteilt werden kann.

Eine **Integrationsvereinbarung** wird mit dem/der Betroffenen geschlossen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zwar vorliegen, die Nachhaltigkeit der Erteilung aber durch besondere Integrationsauflagen gesichert werden muss (z.B. Straffreiheit bei geringfügig oder ehemals Straffälligen, absehbar zeitnahe Passbeschaffung, weitere wirtschaftliche Integration). In der Regel werden solche AE für einen Zeitraum von einem Jahr erteilt.

Der Integrationsfahrplan und die Integrationsvereinbarung werden bei Bedarf zwischen Ausländeramt, beteiligter Beratungsstelle und Betroffenen abgestimmt.

Wichtige Veränderungen, die den Integrationsprozess von Programmteilnehmenden beeinflussen, werden zwischen dem Ausländeramt und Beratungsstellen kommuniziert.